

**Gemeinsame Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel
Übergangslösung 01.07.2006 - 31.12.2007**

Berichterstatter: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel ist die in der Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Übergangslösung zur Schaffung einer gemeinsamen Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel zu treffen.
2. Das Regierungspräsidium Kassel wird gebeten, einen gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen der Stadt und des Landkreises Kassel mit Wirkung zum 01.07.2006 anzuordnen (Anlage 2).

Begründung:

Zu 1. Vereinbarung

Zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel ist eine mit dem Landkreis bereits abgestimmte Vereinbarung zu treffen, die die Zusammenfassung der beiden Ausländerabteilungen zu einer gemeinsamen Ausländerbehörde (ABH) regelt (Anlage 1). Darin ist festgelegt, dass die neue Dienststelle die Behördenbezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel – gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen Stadt und Landkreis Kassel –" führt. Die gemeinsame ABH befindet sich in angemieteten Räumen in der Kurt-Schumacher-Straße 29-31, 34117 Kassel, wo auch das Ordnungsamt untergebracht ist. Die Ausländerabteilung des Landkreises ist zum 01.04.2006 in die das 2. und 3. Obergeschoss der Kurt-Schumacher-Straße 31. eingezogen.

Die in einigen Punkten sehr unterschiedliche Struktur der beiden Ausländerabteilungen macht eine funktionale Integration zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Es handelt sich hierbei um die folgenden Problembereiche:

- Schnittstelle zur Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) beim Regierungspräsidium Kassel:
Mit einem negativen Abschluss des Asylverfahrens wird die ZAB für die ABH des Landkreises zuständig. Die Akten werden dorthin versandt. Die ZAB ist nicht für die ABH der kreisfreien Städte zuständig. Aus dieser Situation ergeben sich eine Reihe von Schwierigkeiten für eine rationelle Ablauforganisation. Für die Fusion der ABH müssen hierfür Lösungen gefunden werden, um mögliche Synergieeffekte zu erhalten.
- Organisatorische Anbindung der Staatsangehörigkeitsstelle:
Die ABH des Landkreises erledigt auch die Aufgaben der Staatsangehörigkeitsstelle im Einbürgerungsverfahren, die bei der Stadt vom Einwohneramt wahrgenommen wird. Der Landkreis möchte diese Aufgabe in die gemeinsame ABH einbringen, weil es dann beim Landkreis, der kein Standesamt und kein Einwohnermeldeamt hat, keine sinnvolle Anbindung mehr gibt. Andererseits wären dann bei der Stadt zwei unterschiedlich organisierte Staatsangehörigkeitsstellen vorhanden.
- EDV-Konzeption: Beide ABH arbeiten mit unterschiedlichen EDV-Programmen. Eine Umstellung einer der beiden ABH auf das jeweilige andere Programm ist bis zum 01.07.2006 nicht durchführbar, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen.
- Unterschiede in der Personalstruktur und Ablauforganisation:
Der organisatorische Aufbau und die Ablauforganisation beider ABH sind sehr unterschiedlich. So sind bei der Stadt Sachbearbeiter im gehobenen Dienst in ihrer Rate nahezu allumfassend zuständig, während es beim Landkreis eine Reihe von speziellen Zuständigkeiten sowie Hauptsachbearbeiter und Zuarbeiter gibt. Hinzu kommt, dass die Personalbemessung (gemeldete Ausländer pro Sachbearbeiter) gravierende Unterschiede aufweist.
- Kostenverteilung:
Eine endgültige Regelung der Kostenverteilung zwischen Landkreis und Stadt ist auch erst möglich, wenn über den inhaltlichen Rahmen einer Fusion der beiden ABH entschieden worden ist.

Als erste Stufe zu einer Gemeinsamen ABH von Stadt und Landkreis Kassel wird daher eine vorläufige Regelung dahin gehend eingeführt, dass durch Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel zunächst nur ein gemeinsamer Kreisordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen gem. § 85 Abs. 3 HSOG geschaffen wird. Die fachliche Leitung der Behörde liegt bei der Stadt. Sie bildet eine Abteilung im Ordnungsamt der Stadt. Die Stadt ist fachlich für die gesamte Behörde verantwortlich. Dazu steht ihr ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Landkreises zu. Im übrigen bleibt der Verwaltungsteil des Kreises nach dem Umzug in die Kurt-Schumacher-Straße 31 zunächst organisatorisch unverändert und steht personell und sachlich in der Verantwortung des Kreises, der insoweit auch alle Kosten trägt.

Die im § 6 vorgesehene Kostenregelung beruht auf folgenden Überlegungen:

1. Die amtsinternen Gemeinkosten wurden pauschal auf 1/3 einer Stelle A 13 mit 30.000,-- € berechnet.
2. Für die EDV-Kosten wurde auf der Grundlage einer örtlichen Erhebung für die Stadtverwaltung in 2004 eine Arbeitsplatzpauschale von 4.100,-- € vereinbart.
3. Für die Prozessführungskosten der ABH des Kreises durch das Rechtsamt der Stadt wurde auf der Grundlage der Verfahrensstatistik des Kreises und des dortigen Zeitaufwandes eine Pauschale von 17.600,-- € vereinbart.

4. Die bei den amtsinternen Gemeinkosten, z. B. bezüglich des Aufwandes für die Postverteilung, und den Kosten der Prozessführung für die Stadt entstehenden Risiken werden in § 6 (2) durch die Möglichkeit von Nachverhandlungen beim Nachweis höherer Kosten aufgefangen.

Zu 2. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk

Das Ausländerwesen ist gemäß § 89 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und der daraufhin erlassenen Zuweisungsverordnung eine Aufgabe des Oberbürgermeisters und des Landrates als Kreisordnungsbehörden. Für die Zusammenlegung dieser Aufgaben ist die Anordnung eines gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks gem. § 85 Abs.3 HSOG durch das Regierungspräsidium Kassel Voraussetzung (Anlage 2).

Ergebnis:

Die vorgesehene Regelung stellt keine Übergangslösung dar, die zwar eine nach außen einheitliche Behörde schafft, aber die innere Organisation beider Ausländerabteilungen unverändert lässt. Da so noch keine Synergieeffekte nutzbar werden, besteht das dringende Interesse, umgehend eine funktionale Integration der Ausländerbehörden von Stadt und Landkreis Kassel zu erreichen. Daher wird in der Vereinbarung die Laufzeit der Übergangslösung bis zum 31.12.2007 befristet. Das Jahr 2007 wird benötigt, um insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Landkreis und der Stadt zu schaffen. Spätestens zum 01.01.2008 ist die gemeinsame Ausländerbehörde mit einer echten Fusion in Kraft zu setzen, die unter der Dienst- und Fachaufsicht des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel und mit einer einheitlichen Ablauforganisation, Personalstruktur und Personalbemessung messbare Synergieeffekte bringen wird.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 08.05.2006 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister